

An die
Ämter der Landesregierungen
Gewerbeabteilung

Name/Durchwahl:
Dr. Christian Forster/5912
Geschäftszahl:
BMWA-30.599/0341-I/7/2005
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@l7.bmwa.gv.at richten.

Zugangsverordnungen gemäß § 18 Abs 1 GewO 1994, Aufzählung einschlägiger Schulen

In den Zugangsverordnungen gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 werden die berufsbildenden Schulen einschließlich deren Sonderformen nach generellen Merkmalen umschrieben (vgl. zB § 1 Z 2 lit. a der Textilreiniger-Verordnung, BGBl. II Nr. 90/2003: „Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Chemieingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt“). In der Beilage werden die dem Schulorganisationsgesetz unterliegenden berufsbildenden Schulen einschließlich der Sonderformen aufgezählt, die unter die genannten Bestimmungen der Zugangsverordnungen fallen. Hiezu ist zur Klarstellung Folgendes hinzuzufügen:

Die grau unterlegten Überschriften, die über die einzelnen Spalten gesetzt wurden, sind lediglich eine Orientierungshilfe und geben die Zugangsvoraussetzungen in abgekürzter Form wieder. Ist der Nachweis der Absolvierung von Tätigkeiten vorgeschrieben, so handelt es sich nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsverordnung um „fachliche“ bzw. „einschlägige“ Tätigkeiten oder besonders qualifizierte Tätigkeiten (vgl. zB § 1 Z 1 lit. b der Sicherheitsgewerbe-Verordnung). Nicht eigens angeführt ist auch das allfällige Erfordernis der Ablegung der Unternehmerprüfung, das



insoweit zu erfüllen ist, als die Unternehmerprüfung nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 05.04.2006
Für den Bundesminister:
Herbert Preglau

Elektronisch gefertigt.

